

Marktgemeindeamt Taufkirchen an der Pram

Politischer Bezirk Schärding, Oberösterreich
4775 Taufkirchen an der Pram, Schärdinger Straße 1
Telefon 0 77 19 / 72 55, Fax 72 55-30

E-Mail: gemeinde@taufkirchen-pram.ooe.gv.at
<http://www.taufkirchen-pram.at>
Partnerschaftsgemeinde: Spitz / Niederösterreich-Wachau

Zl.: 004-1/2022-Ba./Im.

lfd. Nr. 1/2022

VERHANDLUNGSSCHRIFT

aufgenommen über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram am Freitag, dem 11. Februar 2022.

Tagungsort: Veranstaltungssaal des Bilger-Breustedt Schulzentrums

Anwesend:

<u>Bürgermeister:</u>	Paul Freund, Laufenbach 13/1, als Vorsitzender	ÖVP
<u>Vizebürgermeisterin:</u>	Elisabeth Bauer, Schwendt 31	ÖVP
<u>Gemeindevorstände:</u>	Martin Scheuringer, Leoprechting 33	ÖVP
	Ing. Bernhard Lechner, Kapelln 29	ÖVP
	Reinhard Waizenauer, Wolfsedt 6/1	FPÖ
	Manfred Gahbauer, Aichbergsiedlung 4	FPÖ
	Johann Halas, Igling 8b	SPÖ
<u>Gemeinderäte:</u>	Johann Froschauer, Pram 4	ÖVP
	Daniel Ortbauer, Leoprechting 6/1	ÖVP
	Ing. Martin Schmid, Krößling 1	ÖVP
	Andreas Schlöglmann, Penzingerstraße 1	ÖVP
	Michael Straif, Oberpramau 3	ÖVP
	Dipl.-Betriebsw. (FH) Angela Kaltenbrunner, Berndobl 9/2	ÖVP
	DI (FH) Karl Mayböck, Wimm 10/2	ÖVP
	Romana Schauer, Schwendt 11/2	FPÖ
	Anton Hufnagl, Kapelln 28	FPÖ
	Karoline Zahlberger, Rainbacher Straße 1	FPÖ
	Ursula Hofinger, Margret-Bilger-Straße 19 b/9	SPÖ
	Johann Berger, Höbmansbach 21	SPÖ
	Berta Reiterer, Wimm 26/1	SPÖ
<u>Ersatzmitglieder:</u>	Lucas Schön, Höbmansbach 13/2, für Stefanie Schauer	ÖVP
	Johannes Mayböck, Gadern 10, für Ing. Markus Reifinger	ÖVP
	Alois Schauer, Höbmansbach 9, für Elisabeth Schlöglmann	ÖVP
	Markus Hölzl, Igling 2, für Patrick Karigl	FPÖ
	Rudolf Höritzer, Margret-Bilger-Straße 22 für Anna Halas	SPÖ

Der Gemeinderat zählt 25 Mitglieder, davon sind alle - unter Berücksichtigung der Ersatzmitglieder - anwesend; die Sitzung ist daher beschlussfähig.

Der Bürgermeister eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung und begrüßt die erschienenen Gemeinderatsmitglieder und ebenso die Zuhörer, welche dadurch ihr Interesse an der Kommunalpolitik zeigen.

Anschließend nimmt er die Angelobung der erstmals anwesenden Gemeinderats-Ersatzmitglieder Lucas Schön, Höbmansbach 13/2, Johannes Mayböck, Gadern 10, Alois Schauer, Höbmansbach 9 und Markus Hölzl, Igling 2 vor.

Vor Bekanntgabe der Tagesordnung stellt er fest, dass die im Sitzungsplan enthaltene Gemeinderats-sitzung vom 04.02.2022 krankheitsbedingt abgesagt wurde; die heutige Sitzung wurde in weiterer Folge ordnungsgemäß einberufen, wobei die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustell-nachweisen an alle Mitglieder rechtzeitig schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist und die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht wurde.

Zum Schriftführer dieser Sitzung bestimmt der Vorsitzende Frau Iris Mairhofer. Weiters nimmt noch Amtsleiter Johann Bauer und Gemeindebuchhalter Heinz Mairhofer an der Sitzung teil.

Tagesordnung:

1. Flächenwidmungsplan Nr. 5;
Beratung und Beschlussfassung über die Änderung Nr. 42, bei gleichzeitiger Änderung Nr. 23 des ÖEK (Weißhaidinger/Gruber)
2. Beratung und Beschlussfassung einer Verordnung betreffend die Auflassung öffentlicher Verkehrsflächen im Bereich des Gewerbegebietes Laufenbach (gemäß Teilungsplan Geometer Graf/Schachinger GZ.: 12706b)
3. Beratung und Beschlussfassung über die unentgeltliche Ab- und Zuschreibung von öffentlichen Teilflächen im Bereich des Gewerbegebietes Laufenbach
4. Dienst- und Betriebsanweisung für das Personal von Kanalisationsanlagen - Beratung und Beschlussfassung hinsichtlich der Übertragung der darin angeführten Aufgaben an den RHV Pram/Pfudabach
5. Herstellung von Anschlüssen an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage; Festlegung der Verrechnungsmodalität für die Kosten der Anschlussleitungen - Beratung und Beschlussfassung
6. Wasserversorgungsanlage BA 08;
Beratung und Beschlussfassung über die Annahme eines Nachtrages zum (bestehenden) Darlehens-/Kreditvertrag mit der BAWAG P.S.K. bei diesem Vorhaben
7. Beratung und Beschlussfassung über die Ersatzbeschaffung eines Klein-Kommunaltraktors
8. Beratung und Beschlussfassung einer neuen Verordnung betreffend die Festsetzung eines Sitzungsgeldes für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeindevorstandes, des Gemeinderates und der Ausschüsse
9. Beratung und Beschlussfassung des Voranschlages der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram für das Haushaltsjahr 2022
10. Festlegung der Prioritätenreihung der investiven Einzelvorhaben für den Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan 2022 bis 2026 - Beratung und Beschlussfassung
11. Beratung und Beschlussfassung eines Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanes für die Jahre 2022 bis 2026
12. Beratung und Beschlussfassung über die neuerliche Ausschreibung des Dienstpostens des Leiters/der Leiterin des Marktgemeindevorstandes Taufkirchen an der Pram (nach Rückzug des bestellten Bewerbers)
13. Beratung und Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrennadel in Gold an die ausgeschiedenen Obleute (Wiener und Hübner) des Seniorenbundes Taufkirchen
14. Allfälliges

Vor Eintritt in die Tagesordnung setzt der Vorsitzende gemäß § 46 (4) GemO den Tagesordnungspunkt Nr. 7 von der Tagesordnung ab.

**Punkt 1.: Flächenwidmungsplan Nr. 5;
Beratung und Beschlussfassung über die Änderung Nr. 42, bei gleichzeitiger Änderung Nr. 23 des ÖEK (Weißhaidinger/Gruber)**

Eingangs verliest der Vorsitzende die vorliegenden Stellungnahmen des Amtes der Oö. Landesregierung, Abt. Raumordnung wie folgt:

Zur o. a. Flächenwidmungsplan-Änderung wird gemäß § 33 (2) im Zusammenhang mit § 36 (4) Oö. ROG 1994 folgende Stellungnahme abgegeben:

Mit der vorliegenden Änderung des Flächenwidmungsplanes ist beabsichtigt, Teilflächen der Grundstücke Nr. 1035/1 und 1035/4, beide KG Schwendt, im Gewerbegebiet Haberedt im Gesamtausmaß von ca. 7.220 m² von Betriebsbaugelände in Eingeschränktes Gemischtes Baugebiet zu widmen.

In Berücksichtigung der Aussagen der ergänzend eingeholten fachlichen Stellungnahmen – diese werden beiliegend zur weiteren Berücksichtigung zur Kenntnis gebracht – wird mitgeteilt, dass – wenngleich die Änderung aus Sicht des Immissionsschutzes teilweise begrüßt werden kann – darauf hinzuweisen ist, dass ein Großteil der Widmungsfläche im 30- und 100-jährlichem Hochwasserabflussbereich liegt und eine Widmung daher fachlich grundsätzlich abzulehnen wäre.

Da es sich hierbei jedoch ausschließlich um die Änderung der Widmungskategorie handelt, ist im weiteren Verfahren hinsichtlich einer möglichen Erhöhung des Gefährdungspotentials jedenfalls die Grundlagenforschung zu vertiefen. Insbesondere die geplante Möglichkeit einer betriebszugehörigen Wohnnutzung im Hochwasserabflussbereich spricht derzeit aus fachlicher Sicht jedoch für eine Erhöhung des Gefährdungspotentials, wodurch der ggst. Planung jedenfalls nicht zugestimmt werden kann.

Eine abschließende Entscheidung wird im aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren durch die Aufsichtsbehörde erfolgen.

Lt. den vorliegenden Angaben im Erhebungsblatt widerspricht die ggst. Planung zudem den Statuten des INKOBA-Verbandes. Eine Auseinandersetzung damit hat nachweislich zu erfolgen.

Im Übrigen ist auch noch darauf hinzuweisen, dass Hochwasseranschlagslinien in den Planunterlagen darzustellen sind.

Somit wird eine Umwidmung von Seiten der Raumordnung fachlich abgelehnt. Bürgermeister Freund verweist auf ein Telefonat mit Herrn Dipl.-Ing. Mitterndorfer, Abt. Raumordnung, bei welchem die aufgezeigten Punkte durchbesprochen wurden. Da es sich jedoch um keine Neuwidmung handelt, erscheint ihm diese Widmungsänderung prinzipiell aber möglich. In der Stellungnahme wurde angeführt, dass durch die geplante Änderung die Möglichkeit einer betriebszugehörigen Wohnnutzung im Hochwasserabflussbereich geschaffen wird und dies eine Erhöhung des Gefährdungspotenzials darstellt. Da jedoch keine Neuerrichtungen auf dem Areal geplant sind, sondern lediglich für den Bestand eine Widmungsänderung vorgesehen ist, erscheint auch Herrn Dipl.-Ing. Mitterndorfer diese Umwidmung als denkbar. Es muss letztlich sichergestellt werden, dass das Gefährdungspotential durch die Widmung nicht erhöht wird. Bezugnehmend auf die den Statuten des INKOBA-Verbandes widersprechenden Angaben verweist Bürgermeister Freund darauf, dass im Zuge der Grundlagenforschung das Erhebungsblatt entsprechend korrigiert wird. Weiters informiert der Vorsitzende darüber, dass

der Ortsplaner mit der Einarbeitung der Hochwasseranschlagslinie in den Planunterlagen bereits beauftragt wurde. Somit erscheinen sämtliche Auflagen der Raumordnung als erfüllt.

Es liegen folgende weitere Stellungnahmen vor, welche auszugsweise wie folgt verlesen werden.

Landwirtschaftskammer OÖ:

die Landwirtschaftskammer Ried Schärding erhebt gemäß § 33 bzw. § 36 OÖ. ROG 1994, LBG. Nr. 114/1993 aus agrarischer Sicht zu Flächenwidmungsplan Nr. 5, Änderung Nr. 42 - keinen Einwand.

Netz OÖ (Strom):

Diese Stellungnahme bezieht sich **ausschließlich auf Elektrizitätsleitungsanlagen und nicht auch auf Erdgasleitungsanlagen der Netz Oberösterreich GmbH.** (Hinweis: Sofern auch Erdgasleitungsanlagen der Netz Oberösterreich betroffen sind, bedarf es dazu einer gesonderten Stellungnahme. Wir ersuchen um entsprechende Berücksichtigung.)

Die Netz Oberösterreich GmbH (FN 266534m) ist ein Unternehmen der Energie AG Oberösterreich (FN 76532 y) und konzessionierte Verteilernetzbetreiberin in den Bundesländern Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Niederösterreich. Sämtliche im gegenständlichen Text abgegebenen Erklärungen der Netz Oberösterreich GmbH gelten daher gleichlautend auch für die Energie AG Oberösterreich.

Berührt ist unsere 30-kV-Hochspannungsleitung Taufkirchen Molkerei - Haberedt im Teilbereich Mast Nr. 485 bis Mast Nr. 486.

Wir weisen darauf hin, dass vor der aufsichtsbehördlichen Bewilligung des Flächenwidmungsplanes der Interessenskonflikt zwischen der Stromversorgungsinfrastruktur (i.d.R. Nutzungseinschränkungen durch das bestehende Mittelspannungsnetz) und der künftigen Nutzung der berührten Grundflächen zur Wahrung der Versorgungssicherheit zu lösen ist.

Gegen die oben angeführte Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH unter der Bedingung der Einhaltung nachstehender Auflagen keinen Einwand:

1. Beiderseits der Leitungssachse ist ein Schutzstreifen von 6 m im Flächenwidmungsplan eingetragen, welcher als Vorbehaltsfläche für die Energieversorgung und die damit verbundene Wahrung der Versorgungssicherheit dient.
2. Die Leitungsdaten (Kabel und Freileitungen) für Ihre Gemeinde stehen Ihnen für Ihren Raumplaner in der Geodaten-Download-Applikation (<https://www.kommunalnet.at/> bzw. <https://portal.lfrz.at/>) zur Verfügung. Wir bitten Sie, die Änderung zum alten Flächenwidmungsplan in den neu überarbeiteten Flächenwidmungsplan gemäß § 18 Abs. 7 Oö. Raumordnungsgesetz, aufzunehmen.
3. Hochspannungsleitungen verfügen auf Grund ihrer Wichtigkeit und ihres Gefährdungspotentials neben einer privatrechtlichen Dinglichkeit auch über eine öffentlich-rechtliche Bewilligung, und wurden für den dauernden Bestand errichtet.
Bei Umwidmungen ist auf einen weiteren konfliktfreien Betrieb dieser Hochspannungsleitung und der (zukünftigen) Nutzung des betroffenen Grundstücks zu achten. Erfahrungsgemäß kann es auf Grund der Bodenabstände der Leiterseile bei geplanter Bebauung im Schutzstreifen zu Konflikten kommen. Es wird daher hingewiesen, bereits zu Beginn von Widmungsverfahren diese wesentliche Einschränkung zu berücksichtigen.
Gegebenenfalls könnte mit einem entsprechenden Ersatzverkabelungsprojekt, bei dem das Einvernehmen mit allen Beteiligten zu erzielen ist, eine Alternative ausgearbeitet werden.
4. Innerhalb der angeführten Schutzstreifen sind die in den gültigen Vorschriften und Normen festgelegten Mindestschutzabstände unbedingt zu berücksichtigen. Weiters ist bei industriellen und gewerblichen Anlagen auf die Besonderheit des Betriebes (z.B. bei feuer- oder explosionsgefährdeten Anlagen) sowie auf den Arbeitsraum von Verladeeinrichtungen, Kränen und dergleichen zu achten.
5. Bei Objekten die innerhalb des oben angeführten Schutzstreifens unserer Hochspannungsleitung errichtet werden, ist die Dachkonstruktion bzw. die abschließende Gebäudehülle des Objektes mindestens in der Feuerwiderstandsklasse REI 30 bzw. EI 30 gemäß ÖNORM EN 13501-2 auszuführen.

6. Erfolgt eine Bebauung oder eine Abänderung der Geländeoberfläche innerhalb des jeweiligen Schutzstreifens, sind für eine endgültige Stellungnahme genaue Planunterlagen (Lageplan mit genauer Situierung der Objekte sowie Baupläne mit Angabe der Bauhöhe und Niveauangabe) zu übermitteln. In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Netz Oberösterreich GmbH, Netzregion, 4030 Linz, Neubauzeile 99, zu allfälligen bau- bzw. gewerbebehördlichen Verhandlungen zu laden ist.
7. Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass eine positive Beurteilung eines geplanten Bauvorhabens im Ermessen der zuständigen Baubehörde liegt, welche fallweise zusätzliche Gutachten zur Beurteilung heranzieht.
8. Falls im Zuge einer Bebauung eines Grundstückes eine Abänderung unserer Hochspannungsleitung (z.B. Verlegung oder Verkabelung), erforderlich ist, wird diese nur auf Kosten des Verursachers (siehe Erlass des Amtes der Oö. Landesregierung vom 19.04.1989 zu EnRo-28-1-1989/Ach/Za) realisiert und bedarf **einer Bewilligung der Energierechtsbehörde** sowie der Zustimmung aller betroffenen Grundeigentümer. Wir ersuchen, rechtzeitig das Einvernehmen mit der Netz Oberösterreich GmbH herzustellen.
9. Im Bereich neuer Baugebiete kann die Errichtung von Trafostationen inklusive Anschlussleitungen bzw. die Verlegung/Verkabelung bestehender Mittelspannungsleitungsanlagen notwendig werden. Wir bitten Sie in diesem Fall ebenfalls, rechtzeitig das Einvernehmen mit der Netz Oberösterreich GmbH herzustellen.

Netz OÖ (Gas):

Diese Stellungnahme bezieht sich **ausschließlich auf Erdgasleitungsanlagen und nicht auch auf Elektrizitätsleitungsanlagen der Netz Oberösterreich GmbH**. (Hinweis: Sofern auch Elektrizitätsleitungsanlagen der Netz Oberösterreich GmbH betroffen sind, bedarf es dazu einer gesonderten Stellungnahme. Wir ersuchen um entsprechende Berücksichtigung.)

Berührt ist unsere Ortsgasversorgungsleitung OGV-444-Taufkirchen an der Pram im Bereich Parz.Nr. 1035/4.

Die Netz Oberösterreich GmbH (FN 266534m) ist ein Unternehmen der Energie AG Oberösterreich (FN 76532 y) und konzessionierte Verteilernetzbetreiberin in den Bundesländern Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Niederösterreich. Sämtliche im gegenständlichen Text abgegebenen Erklärungen der Netz Oberösterreich GmbH gelten daher gleichlautend auch für die Energie AG Oberösterreich.

Es besteht unsererseits kein Einwand gegen die Änderung des Flächenwidmungsplanes und des örtlichen Entwicklungskonzeptes, sofern die derzeitigen Höhen unverändert bleiben bzw. sich nur geringfügige Änderungen ergeben, sodass eine Überdeckung von 1,0 Meter gewährleistet ist und ein Bauverbotsstreifen von 1,0 Meter beiderseits der Leitungssachse von jeglicher Bebauung freigehalten wird.

Interessen Dritter werden nach ha. Ermessen nicht verletzt. Gegenüber der Gemeinde werden keine Entschädigungsansprüche gemäß § 38 Oö ROG ausgelöst.

Die Auflagenpunkte der Abteilung Raumordnung erscheinen somit als erfüllt; letztlich liegt die Entscheidung im weiteren Genehmigungsverfahren bei der Aufsichtsbehörde, so der Vorsitzende. Abschließend schlägt er vor, dieser Flächenwidmungsplanänderung zuzustimmen, da es sich gewissermaßen um eine Abwertung der Widmung von B auf MB handelt, ansonsten aber keine Änderungen vorgenommen werden. Die angesprochenen Gefährdungen, insbesondere hinsichtlich Hochwasser erscheinen durch diese Widmungsänderung eigentlich nicht berührt. Ein entsprechender Handlungsbedarf wäre erst im Zuge einer allfälligen Bebauung gegeben.

Da es zu keinen weiteren Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, lässt der Vorsitzende über die Änderung Nr. 42 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5, bei gleichzeitiger Änderung Nr. 23 des ÖEK Nr. 2 (Weißhaidinger/Gruber), abstimmen. Dabei kann ein einstimmiges, zustimmendes Abstimmungsergebnis festgestellt werden.

Punkt 2.: Beratung und Beschlussfassung einer Verordnung betreffend die Auflassung öffentlicher Verkehrsflächen im Bereich des Gewerbegebietes Laufenbach (gemäß Teilungsplan Geometer Graf/Schachinger GZ.: 12706b)

Eingangs informiert der Vorsitzende, dass hinsichtlich der Veränderungen der öffentlichen Verkehrswege im Betriebsbaugebiet Laufenbach ein entsprechender Teilungsplan (Schlussvermessung Gewerbegebiet Laufenbach) der Schachinger ZT-GmbH vorliegt. Entsprechend diesem Plan ist eine Verordnung betreffend die Auflassung öffentlicher Verkehrsflächen zu erlassen, welche wie folgt vorgetragen wird:

VERORDNUNG

betreffend die Auflassung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram hat in seiner Sitzung am 11.02.2022 gemäß § 11 Abs. 3 Oö. Straßengesetz 1991 i.d.g.F. in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Z. 4 und 43 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. beschlossen:

§ 1

Dieser Verordnung liegt der Plan, GZ 12706b der Geometer Schachinger Ziviltechniker GmbH im Maßstab 1:1000 zugrunde. Der Plan liegt im Marktgemeindeamt während der Amtsstunden auf und kann von jedermann eingesehen werden. Weiters ist der Plan vor Erlassung dieser Verordnung vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

§ 2

Die im Plan (§ 1) ersichtlichen Teilflächen des öffentlichen Gutes in Laufenbach Grundstück Nr. 1891/2 (Teilflächen), 1924 (Teilflächen), 1925 (Teilflächen), 1926/1 (Teilflächen), 1927 (Teilflächen), 1986 (Teilflächen) jeweils KG Laufenbach sowie der Teilfläche des Grundstückes Nr. 391/1 (Straßenverkehrsanlagen) KG Laufenbach werden als Verkehrsflächen aufgelassen, weil diese wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden sind. Die Zuschreibung dieser Flächen erfolgt ins Privateigentum des benachbarten Grundeigentümers.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 der Oö. GemO i.d.g.F. durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister

Mit der Auflassung dieser öffentlichen Flächen soll nunmehr die Vermessung der neuen Straße durch das Betriebsbaugebiet, unter Berücksichtigung der Vereinbarungen mit den Grundeigentümern, endgültig abgeschlossen werden. Bürgermeister Freund verweist darauf, dass den Fraktionen die entsprechenden Pläne bereits im Vorfeld zur Verfügung gestellt wurden. Weiters informiert er, dass die Pläne

durch vier Wochen zur Einsichtnahme am Gemeindeamt aufgelegt sind und keinerlei Beschwerden oder Einsprüche eingelangt sind.

Da es zu keinen Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, lässt der Vorsitzende über die Erlassung einer Verordnung betreffend die Auflassung öffentlicher Verkehrsflächen im Bereich des Gewerbegebietes Laufenbach (gemäß Teilungsplan Geometer Graf/Schachinger GZ.: 12706b) abstimmen und es kann das einstimmige, zustimmende Abstimmungsergebnis festgestellt werden.

Punkt 3.: Beratung und Beschlussfassung über die unentgeltliche Ab- und Zuschreibung von öffentlichen Teilflächen im Bereich des Gewerbegebietes Laufenbach

Eingangs erklärt Bürgermeister Freund, dass es sich hierbei um die Ab- und Zuschreibung von Teilflächen der von der Schlussvermessung im Gewerbegebiet Laufenbach betroffenen Grundstücke handelt. Insgesamt kommt es für die Marktgemeinde Taufkirchen zu Flächenzuwachs. Die ursprünglichen Flächen der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram hatten ein Ausmaß von 21.027 m². Davon fällt eine Fläche im Ausmaß von 4.689 m² weg, im Gegenzug kommen 7.310 m² dazu. Es handelt sich somit um eine Differenz von 2.621 m², welche die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram an öffentlichen Flächen dazugewinnt. Aus der Schlussvermessung der Einfahrtstropfete im Bereich der Landesstraße B137 fällt noch ein Zuwachs in Höhe von 1.525 m² zu Gunsten der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram an. Nach Abschluss des Grundeinlöseverfahrens wird die Marktgemeinde Taufkirchen diese Fläche (1.525 m²) jedoch dem Land Oberösterreich kostenlos abtreten. Letztlich kommt es noch zu einer Abschreibung der Teilfläche 3 (laut Teilungsplan Geometer Graf/Schachinger GZ: 12706 d) im Ausmaß von 51 m², welche mittels privatrechtlicher Vereinbarung einem Grundbesitzer als „Ausgleichsfläche“ zufällt.

Da es zu keiner weiteren Wortmeldung kommt, lässt Bürgermeister Freund über die unentgeltliche Ab- und Zuschreibung von öffentlichen Teilflächen im Bereich des Gewerbegebietes Laufenbach abstimmen und es kann die einstimmige Annahme des Antrages festgestellt werden.

Punkt 4.: Dienst- und Betriebsanweisung für das Personal von Kanalisationsanlagen - Beratung und Beschlussfassung hinsichtlich der Übertragung der darin angeführten Aufgaben an den RHV Pram/Pfudabach

Bürgermeister Freund verzichtet auf die Verlesung der gesamten, mehrseitigen Dienst- und Betriebsanweisung für das Personal von Kanalisationsanlagen und beschränkt sich auf den Vortrag durch eine Zusammenfassung in Form eines Amtsvortrages, wie folgt:

Amtsvortrag zur Dienst- und Betriebsanweisung für das Personal von Kanalisationsanlagen

Nach der Kollaudierung durch die Wasserrechtsbehörde von wasserrechtlich bewilligten Anlagen werden dementsprechende Auflagen erteilt. Eine dieser Auflagen schreibt vor, dass eine Dienst- und Betriebsanweisung für das Personal von Kanalisationsanlagen zu führen ist. Diese ist untergliedert in folgende Themen:

- *Dienstanweisung*

- Betriebsanweisung
- Beilagen zur Dienst- und Betriebsanweisung

Die Dienstanweisung gilt für alle Mitarbeiter, die im Bereich der Kanalisationsanlagen der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram tätig sind. Betreiber der Kanalisationsanlagen ist nach wie vor die Marktgemeinde Taufkirchen. Sie betreibt im Gemeindegebiet gesamt ca. 50,63 km Kanalnetz, wovon ca. 26,32 km Mischwasserkanalisation, ca. 21,88 km Schmutzwasserkanalisation und ca. 2,43 km Regenwasserkanalisation darstellen. Als Verantwortliche für den Betrieb der Kanalisationsanlagen wird als Vorgesetzter der Bürgermeister der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram und als Verantwortlicher der Geschäftsleiter des RHV Pram - Pfudabach bestellt.

Die gegenständliche Betriebsanweisung beinhaltet die Regelungen für den Betrieb und die Instandhaltung der Anlagen der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram. Diese Regelungen sollen vor allem einen ordnungsgemäßen, störungsarmen und wirtschaftlichen Betrieb gewährleisten. Die Betriebsanweisung umfasst alle in den Bestandsplänen der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram dargestellten Kanäle, Schächte, Regenwasserbehandlungsanlagen sowie Pumpwerke und Druckleitungen. Die Betriebsanweisung gilt für alle Mitarbeiter, die mit Betriebs- und Instandhaltungsaufgaben dieser Anlagen beauftragt sind.

In der Gemeinderatssitzung vom 10. Juni 2016 wurde bereits eine Übertragung der Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten sämtlicher Kanalanlagen der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram an den RHV Pram - Pfudabach beschlossen.

Nunmehr soll auch die vom Zivilingenieurbüro FHCE Flögl erstellte Dienst- und Betriebsanweisung für das Personal von Kanalisationsanlagen an den RHV Pram/Pfudabach übertragen werden. Durch die Aufnahme eines zusätzlichen Personals beim RHV kann dieser Mehraufwand abgedeckt werden. Diese Dienst- und Betriebsanweisungen sollen ja zukünftig von allen Mitgliedsgemeinden an den RHV übertragen werden.

Bürgermeister Freund erläutert, dass die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram ansonsten ein eigenes ausgebildetes Personal (Kanalwart) benötigen würde, welches die Wartung der Kanäle vornehmen darf. Da im Bereich des RHV Pram - Pfudabach das entsprechend ausgebildete Personal vorhanden ist, hat man sich dazu entschieden diese Vereinbarung abzuschließen.

Da es zu keinen weiteren Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, beantragt der Vorsitzende diese Dienst- und Betriebsanweisung für das Personal von Kanalisationsanlagen inkludierend die Übertragung der darin angeführten Aufgaben an den RHV Pram-Pfudabach zu beschließen. Die Annahme dieses Antrages wird daraufhin einstimmig beschlossen.

<p><i>Punkt 5.: Herstellung von Anschlüssen an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage; Festlegung der Verrechnungsmodalität für die Kosten der Anschlussleitungen - Beratung und Beschlussfassung</i></p>
--

Eingangs erinnert Bürgermeister Freund daran, dass aufgrund der letzten Wasserleitungsordnungsnovellierung (gemäß Wasserversorgungsgesetz) keine privatrechtlichen Vereinbarungen punkto Kostentragung der Anschlussleistungen mehr abgeschlossen werden können. Die Wasserleitungsordnung sieht nunmehr vor, dass sämtliche Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses von der Hauptlei-

tung weg durch den Antragsteller zu tragen sind. Bisher wurde mittels dieser privatrechtlichen Vereinbarung festgelegt, dass die Kosten bis zur Grundgrenze von der Gemeinde getragen werden. Dies ist durch die Änderung nicht mehr möglich und es müssen diese Kosten somit zur Gänze dem Antragsteller in Rechnung gestellt werden.

Um ein entsprechendes Verrechnungsmodell auszuarbeiten wurden diverse Informationen aus Nachbargemeinden eingeholt und die verschiedenen Varianten rechtlich abgestimmt. Für die konkrete Abrechnung ergeben sich somit zwei Möglichkeiten. Einerseits könnte man die tatsächlich angefallenen Kosten für die Herstellung der Anschlussleitung von der Hauptleitung bis zur Grundgrenze in Rechnung stellen. Andererseits wäre die Verrechnung von standardisierten Preisen pro Anschluss möglich. Dies hätte den Vorteil, dass genaue Auskünfte hinsichtlich der zu erwartenden Kosten an die Bauwerber gegeben werden können. Bürgermeister Freund vertritt auch die Meinung, dass diese zweite Variante eine gerechtere Verrechnung zulässt. Er führt als Beispiel an, dass, wenn in einer bereits errichteten Straße auch Einbauten von anderen Leitungsträgern, wie z.B. Gas, Glasfaser, Strom etc., vorhanden sind und diese gequert werden müssen, für eine Parzelle erhebliche Mehrkosten entstehen, während für das gegenüberliegende Grundstück, bei welchem diese Querungen nicht notwendig sind, weniger Kosten verrechnet werden würden. Somit entsteht ein Ungleichgewicht, welches für diese Nachbarn schwer nachvollziehbar wäre. Auch in Nachbargemeinden gibt es standardisierte Preise bzw. wurden auch beim Zivilingenieurbüro Eitler Preise eingeholt, welche z.B. bei Ausschreibungen im Wasserleitungsbau zum Tragen kommen. Auch die Kosten für Material wie z.B. Schieber, Schellen etc. beim Anbieter wurden angefragt, so der Vorsitzende. Letztlich hat sich auch der Ausschuss für Bau-, Straßen- und Verkehrsangelegenheiten, Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung und Infrastruktur mit dieser Thematik befasst und ist ebenfalls zu dem Entschluss gekommen, dass die standardisierte Variante bevorzugt werden soll. Der Bau- und Straßenausschuss hat somit folgenden Antrag gestellt:

A N T R A G

Der Ausschuss für Bau-, Straßen- und Verkehrsangelegenheiten, Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung und Infrastruktur kommt in der Sitzung vom 25.01.2022 einstimmig überein, nachfolgende Verrechnungsmodalität hinsichtlich der Herstellungskosten/Wiederherstellungskosten für Anschlüsse an die Gemeindewasserversorgung zur Anwendung zu bringen.

Der Gemeinderat möge beschließen, dass ergänzend zu den Festlegungen der Wasserleitungsordnung der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram die Herstellungskosten/Wiederherstellungskosten für die Errichtung und Instandhaltung der auf öffentlichem Gut befindlichen Anschlussleitung und sämtlicher dazugehöriger Einrichtungen (inkl. 1 m auf Privatgrund) vom Liegenschaftseigentümer nach folgenden standardisierten Kosten zu tragen sind.

<i>1 Stück</i>	<i>Liefern und Versetzen des Anschlussschiebers inkl. Bedienungseinrichtung (Sperrschelle, Hausanschluss-Schieber, Einbaugarnitur, Unterlagsplatte, Straßenkappe)</i>	<i>€ 875,00</i>
<i>.....</i>	<i>Herstellung/Wiederherstellung der Anschlussleitung (Grabungsarbeiten samt Leitungsverlegung) nach Laufmeter Leitungslänge à € 115,00</i>	<i>€.....</i>

Alle angeführten Preise beinhalten die gesetzliche USt und werden jährlich dem Baukostenindex angepasst.

Diese Art der Verrechnung kommt künftig auch für bereits bestehende Anschlüsse bei unbebauten Grundstücken zur Anwendung.

*Der Obmann:
Bernhard Lechner e.h.*

Bürgermeister Freund sieht für die vorgeschlagene Variante viele Vorteile, insbesondere, dass man dem Antragsteller rasch und auch relativ transparent Auskünfte erteilen kann.

GV Lechner ergänzt die Ausführungen des Vorsitzenden dahingehend, dass man im Ausschuss den Punkt „1 Stück Wasserzählereinbaugarnitur“ noch nicht berücksichtigt hat. Dies wurde auf Vorschlag von Wassermeister Rudolf Veroner aufgenommen. Hier sieht man den Vorteil darin, dass überall dieselbe Garnitur verwendet wird, was bei dem - im Fünfjahres-Rhythmus stattfindenden Tausch - durch den Wassermeister eine deutliche Erleichterung mit sich bringt. Auch die Preise wurden im Ausschuss diskutiert, welche im Konkreten von einem Baulos bei der Wasserleitungserrichtung abgeleitet wurden. Zusätzlich hat man, wie vom Vorsitzenden bereits erwähnt, noch Informationen vom Zivilingenieurbüro eingeholt. GV Lechner schließt seine Ausführungen, indem er diese Variante als gute und vor allem praktikable Methode ansieht.

GV Halas erkundigt sich, ob diese Verrechnungsmodalitäten auch bei bestehenden Anlagen, bei welchen Reparaturen notwendig werden, zur Anwendung kommen. Dies wird vom Vorsitzenden bejaht. Der Wortlaut „Herstellungskosten/Wiederherstellungskosten“ bedeutet, dass auch bei einer Instandsetzung der Leitung diese Kosten verrechnet werden.

Der persönlichen Meinung von Bürgermeister Freund nach ist es zwar die eine Sache, diese Kosten weiter zu verrechnen, andererseits erscheint es ihm aber problematisch, wenn man Leitungen oder Teile davon erneuern muss, die von einer Privatperson zu bezahlen sind, diese sich jedoch im öffentlichen Gut befinden. Hier werden noch diverse wie z.B. versicherungstechnische Fragen zu klären sein. Diesbezüglich bezieht sich GV Halas auf ein Gespräch mit seinem Versicherungsvertreter, welcher ihm mitgeteilt hat, dass solch eine Leitungserneuerung von seiner Versicherung gedeckt wäre. Er empfiehlt jedoch jedem, bei der jeweiligen Versicherung nachzufragen.

Es kommt zu keinen weiteren Wortmeldungen und somit stellt Bürgermeister Freund den Antrag, das Modell der standardisierten Kostenverrechnung zur Anwendung zu bringen, was die einstimmige Annahme nach sich zieht.

Weiters erfolgt die Abstimmung über den vom Ausschuss für Bau-, Straßen- und Verkehrsangelegenheiten, Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung und Infrastruktur gestellten Antrag, die Marktgemeinde möge ergänzend zu den Festlegungen in der Wasserleitungsordnung hinsichtlich der Herstellungskosten/Wiederherstellungskosten für die Errichtung und Instandhaltung der auf öffentlichem Gut befindlichen Anschlussleitungen die darin festgelegten Tarife und Modalitäten zur Anwendung bringen, was eine einstimmig positive Beschlussfassung nach sich zieht.

**Punkt 6.: Wasserversorgungsanlage BA 08;
Beratung und Beschlussfassung über die Annahme eines Nachtrages zum (bestehenden) Darlehens-/Kreditvertrag mit der BAWAG P.S.K. bei diesem Vorhaben**

Zu Beginn erinnert Bürgermeister Freund daran, dass für das Bauvorhaben Wasserversorgungsanlage BA 08 die Kreditaufnahme in Höhe von € 160.080,-- bereits beschlossen wurde. Bis 31.12.2021 wurden davon € 95.000,-- in Anspruch genommen. Da für die Schlussrechnung noch ein Betrag in Höhe von € 20.000,-- benötigt wird, soll dieser Kredit mit insgesamt € 115.000,-- ausgeschöpft werden. Für die Inanspruchnahme der nunmehr zusätzlich benötigten € 20.000,-- für das Jahr 2022 ist ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss erforderlich. Anschließend verliest der Vorsitzende den Nachtrag zum Kreditvertrag vom 26.06./03.07.2019 samt diverser Nachträgen wie folgt:

Präambel

Die Bank erklärt sich hiermit bereit den dem Kreditnehmer gewährten Kredit über EUR 160.080,00 (dzt. aushaftend im Betrag von EUR 88.579,33 inkl. Zinsen per 31.12.2021) mit dem Verwendungszweck Wasserleitungsbau BA 08 im Punkt 3.2. Inanspruchnahme wie folgt zu ändern.

Alle sonstigen Konditionen, Kreditvertragsvereinbarungen einschließlich der Sicherungsabreden samt diversen Nachträgen bleiben bis zur gänzlichen Abdeckung des Kredites inkl. Zinsen und Nebenspesen vollinhaltlich aufrecht.

3. Inanspruchnahme:

- 3.2. Der Bereitstellungszeitraum wird für eine letzte Inanspruchnahme im Betrag von EUR 20.000,00 bis zum 14.01.2022 verlängert.
- 3.3. Am Ende des Bereitstellungszeitraums noch nicht in Anspruch genommene Kreditbeträge verfallen.

Zum Zeichen der zustimmenden Kenntnisnahme wird der Kreditnehmer gebeten das Originalschreiben (samt Ausweiskopien der Zeichnungsberechtigten - falls noch nicht aufliegend) rechtsverbindlich gefertigt samt einem Gemeinderatsbeschluss, an die Bank zu retournieren.

Die beiliegende Gleichschrift ist für den Kreditnehmer bestimmt.

Da es zu keinen weiteren Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, lässt der Vorsitzende über die Annahme dieses Nachtrages zum (bestehenden) Darlehens-/Kreditvertrag mit der BAWAG P.S.K. abstimmen. Dieser Antrag wird in der darauffolgenden Abstimmung einstimmig angenommen.

Punkt 7.: Beratung und Beschlussfassung über die Ersatzbeschaffung eines Klein-Kommunaltraktors

Dieser Punkt wurde vom Bürgermeister gemäß § 46 (4) GemO von der Tagesordnung abgenommen.

Punkt 8.: Beratung und Beschlussfassung einer neuen Verordnung betreffend die Festsetzung eines Sitzungsgeldes für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeindevorstandes, des Gemeinderates und der Ausschüsse

Eingang verweist der Vorsitzende darauf, dass die letztmalige Beschlussfassung einer Verordnung betreffend die Festsetzung von Sitzungsgeldern im Jahr 1998 erfolgt ist. Somit erscheint eine Anpassung zeitgemäß. Bürgermeister Freund verweist darauf, dass sich der Gemeindevorstand darüber eingehend beraten hat und verliert daraufhin die vorbereitete Verordnung vollinhaltlich.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram vom 11.02.2022 betreffend die Festsetzung eines Sitzungsgeldes für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeindevorstandes, des Gemeinderates und der Ausschüsse

Aufgrund des § 34 Abs. 5 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91, idgF., wird verordnet:

§ 1

Anspruchsberechtigte

- (1) Für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeindevorstandes, des Gemeinderates und der Ausschüsse haben Mitglieder des Gemeindevorstandes und Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Gemeinderates Anspruch auf ein Sitzungsgeld.
- (2) Ausgenommen vom Anspruch auf ein Sitzungsgeld sind Mitglieder des Gemeindevorstandes und Mitglieder des Gemeinderates, denen eine Aufwandsentschädigung nach den Bestimmungen des § 34 Abs. 1 bis 4 Oö. Gemeindeordnung 1990 oder ein Bezug im Sinne des Oö. Gemeinde-Bezügegesetzes 1998 gebührt.

§ 2

Höhe des Sitzungsgeldes

- (1) Das Sitzungsgeld beträgt für Sitzungen des Gemeinderates 1 %
- (2) Das Sitzungsgeld beträgt für Sitzungen des Gemeindevorstandes 2 %
- (3) Das Sitzungsgeld beträgt für Sitzungen der Ausschüsse 1 %
- (4) Das Sitzungsgeld beträgt für die Obfrau bzw. den Obmann (Obfrau/Obmann-Stellvertreterin/Stellvertreter) eines Ausschusses für die Vorsitzführung in einer Sitzung des betreffenden Ausschusses 2 %

des Bezuges der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters gemäß § 2 Abs. 1 Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998.

§ 3

Auszahlung

Das Sitzungsgeld wird jährlich im Nachhinein bis spätestens 31. Jänner des darauffolgenden Jahres ausbezahlt.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) *Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 1. Oktober 2021 in Kraft.*
- (2) *Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle bisherigen Verordnungen des Gemeinderates betreffend die Festsetzung von Sitzungsgeldern für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeindevorstandes, des Gemeinderates sowie der Ausschüsse außer Kraft.*

Der Bürgermeister:

Nach diesen Ausführungen betont Bürgermeister Freund nochmals, dass es seiner Meinung nach zeitgemäß erscheint den Obmännern/Obfrauen der Ausschüsse und auch den Gemeindevorständen etwas mehr finanzielle Anerkennung zukommen zu lassen, da diese auch „etwas“ mehr Aufwand für diese Tätigkeit im Vergleich zu den „einfachen“ Mitgliedern haben. Diese Aussage soll die Arbeit jedes einzelnen Mandatars jedoch nicht schmälern, sondern eher eine Anerkennung für jene sein, die sich etwas mehr einbringen.

GV Waizenauer betont in seiner Wortmeldung, dass hier Einigkeit darüber herrscht und nach so langer Zeit eine Überarbeitung notwendig wurde. Er empfindet es als zeitgemäß all jenen gegenüber, die sich als Obmann/Obfrau oder Gemeindevorstand etwas mehr einbringen, deren Aufwand auch entsprechend zu honorieren. Letztlich ist es nur eine kleine Anerkennung, aber die Tätigkeit wird nicht wegen der Bezahlung ausgeführt, sondern weil diese Basisarbeit gerne gemacht wird. Letztlich erscheint ihm diese Anpassung als richtige Entscheidung.

Da es zu keiner weiteren Wortmeldung kommt, lässt Bürgermeister Freund über die neue Verordnung betreffend die Festsetzung eines Sitzungsgeldes für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeindevorstandes, des Gemeinderates und der Ausschüsse abstimmen und es kann die einstimmige Annahme festgestellt werden.

Punkt 9.: Beratung und Beschlussfassung des Voranschlages der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram für das Haushaltsjahr 2022

Bürgermeister Freund übergibt das Wort an Gemeindebuchhalter Mairhofer und ersucht um seine Präsentation des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2022.

Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram

Vorbericht zum Voranschlag 2022

gemäß § 10 Oö. Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHÖ)

1. Voraussichtliche Entwicklung der liquiden Mittel, wobei die Zahlungsmittelreserven gesondert anzuführen sind.

1.1, Liquide Mittel

Einzahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung: (SU 31 + SU 33 + SU 35)	7.675.500
Auszahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung: (SU 32 + 34 + SU 336)	7.975.800
Saldo 5 (Geldfluss der voranschlagswirksamen Gebarung)	- 300.300

- Der Finanzierungsvoranschlag zeigt, dass die Höhe der Auszahlungen die Höhe der Einzahlungen überschreitet und sich dadurch die liquiden Mittel um 300.300 Euro verringern werden. Die finanzielle Ausgeglichenheit bleibt jedoch gegeben, da Zahlungsmittelreserven für Haushaltsrücklagen in der Höhe von 450.100 Euro zur Verfügung stehen.

Die Gründe für die Verringerung der liquiden Mittel liegen:

- in der investiven Gebarung (Kommunaltraktor, MTF FF Laufenbach und Generationenpark Taufkirchen)
- in erhöhten Personalausgaben infolge von Abfertigungszahlungen und Urlaubsresten

Geplante Maßnahmen zur Gegensteuerung bei einer negativen Entwicklung:

- Wegfall von Einmalzahlungen (Abfertigungen) in den Folgejahren
- Geringere Investitionsausgaben

1.2. Zahlungsmittelreserven und Rücklagen

Zum Zeitpunkt der VA-Erstellung stehen der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2022 voraussichtlich folgende nicht verplante Zahlungsmittelreserven zu Verfügung:

	Rücklagenstand 01.01.2022	Zahlungsmittelreserve
allgemeine Haushaltsrücklagen	174.500,00	174.505,25
gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen	275.600,00	275.580,98
Summe	450.100,00	450.086,23
Differenz zwischen Rücklagen und Zahlungsmittelreserven	Rundungsdifferenz von 13,77 Euro	

Zahlungsmittelreserven in der Höhe von 96.300 Euro werden als inneres Darlehen verwendet:

Davon als inneres Darlehen zur Reduktion des Kassenkredits: 0 Euro

Davon als inneres Darlehen für investive Einzelvorhaben: 96.300 Euro

Investives Einzelvorhaben	Höhe inneres Darlehen	Zur Vorfinanzierung von	Geplante Rückzahlung des inneren Darlehens
Kleinkommunaltraktor	52.900 Euro	Gemeindeanteil	2024
MTF FF Laufenbach	15.000 Euro	Gemeindeanteil	2024
Einrichtung Betr. Wohnen	28.400 Euro	Gemeindeanteil	2024
GESAMT	96.300 Euro		

2. Voraussichtlicher Bedarf an Kassenkrediten

Die maximale Höhe des Kassenkredits beträgt gemäß § 83 Oö. GemO 1990 i. V. m. § 1 Abs. 1 Oö. Kassenkredit-Anhebungsverordnung (ein Viertel bzw. für 2022 bis zu 33,3 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit): 2.308.700 Euro

Es ist geplant, einen Kassenkreditvertrag im Rahmen von 1.500.000 Euro abzuschließen.

Der Vertrag wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 16.12.2021 beschlossen.

3. Entwicklung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit, sowie Entwicklung des nachhaltigen Haushaltsgleichgewichts

3.1. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	RA 2020	NVA 2021	VA 2022
Einzahlungen:	6.378.945,79	7.099.400	6.926.100
Auszahlungen:	6.378.945,79	7.164.500	7.086.900
Saldo:	0,00	- 65.100	-160.800

Damit der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 4a und 4b* Oö. GemO 1990 als erreicht gilt, müssen folgende Mittel in Anspruch genommen werden:

- Entnahme von allgemeinen Haushaltsrücklagen (inkl. Zahlungsmittelreserven) in der Höhe von 164.500 Euro.
- Inneres Darlehen aus Zahlungsmittelreserven zu gesetzlich zweckgebundenen Haushaltsrücklagen in der Höhe von 96.300 Euro.

3.2. Entwicklung des Nachhaltigen Haushaltsgleichgewicht

- Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht wird erreicht.

4. Voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses vor Entnahme von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen (SAO)

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die geplanten Abschreibungen (1.386.400 Euro), geplante Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen (908.600 Euro) und die geplante Dotierung bzw. Auflösung von Rückstellungen (- 41.700 Euro).

	VA 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Summe Erträge (MVAG-Code 21)	8.011.800	8.268.200	8.309.100	8.376.200	8.586.000
Summe Aufwände (MVAG-Code 22)	8.111.400	8.390.200	8.175.200	8.004.200	8.188.400
Nettoergebnis (SA 0)	- 99.600	- 122.000	133.900	372.000	397.600
Entnahme von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 230)	370.800	250.000	196.300	0	0
Zuweisung von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 240)	257.200	107.200	206.900	194.000	252.900
Nettoergebnis (SA 00)	14.000	20.800	123.300	178.000	144.700

5. Voraussichtliche Entwicklung der langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

5.1. Geplante Neuaufnahme von langfristigen Finanzschulden

Es ist geplant zusätzliche Darlehen im laufenden Haushaltsjahr für folgende investive Einzelvorhaben aufzunehmen:

Investives Einzelvorhaben	Darlehenshöhe
Straßenbauprogramm 2021	40.000 Euro
WVA BA 08	20.000 Euro
WVA Erweiterung Betriebsbaugebiet Laufenbach	70.000 Euro
Kanal Erweiterung Betriebsbaugebiet Laufenbach	20.000 Euro
GESAMT	150.000 Euro

5.2. Voraussichtliche Entwicklung von langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

Die Finanzschulden und Verbindlichkeiten aus Darlehen und Finanzierungsleasing werden laufend getilgt.

In nachstehender Tabelle sind die geplanten summierten Auszahlungen für Finanzschulden und Verbindlichkeiten (inkl. Leasing) dargestellt.

	VA 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Gesamtsumme: (SU361)	500.400	470.500	474.000	449.800	416.300

Es ist geplant im Haushaltsjahr 2022 keine vorzeitigen Tilgungen(=Sondertilgungen) vorzunehmen.

Entwicklung Schuldenstand:

Darlehensart	Stand 31.12.2021	Stand 31.12.2022
Siedlungswasserbau (Wasser/Kanal)	3.241.000 (63,4%)	3.006.500 (63,2%)
Sonstige Darlehen	1.869.300 (36,6%)	1.753.400 (36,8%)
GESAMT	5.110.300	4.759.900

6. Die voraussichtlichen Auswirkungen aus investiven Einzelvorhaben (Erträge, Betriebskosten, Personalaufwand, Finanzierungskosten udgl.)

Die geplanten Auswirkungen aus begonnen und voraussichtlich im Haushaltsjahr 2022 fertiggestellten investiven Einzelvorhaben auf die operative Gebarung, werden in folgender Tabelle zusammengefasst dargestellt:

	Ergebnishaushalt		Finanzierungshaushalt	
	jährl. Erträge	jährl. Aufwände	jährl. Einnahmen	jährl. Ausgaben
Investives Einzelvorhaben				
Kleinkommunaltraktor		-2.000		-2.000
Darlehen Kanalbau BA 10		3.400	19.000	35.900
Darlehen Kanalbau Betriebsbaugebiet Lfb.		500		5.100
Darlehen WVA BA Betriebsbaugebiet Lfb.		900		8.300
Summe	0	2.800	19.000	46.800

Durch den Austausch des Kleinkommunaltraktors ist mit einer Reduzierung von Instandhaltungskosten zu rechnen.

7. Beschreibung wesentlicher Auswirkungen aus Entscheidungen vergangener Haushaltsjahre, welche erst im Zeitraum der Veranschlagung und Finanzplanung wirksam werden, soweit sie nicht bereits Bestandteil der Z 1 bis 6 sind.

Sämtliche finanzielle Auswirkungen sind in den Ziffern 1 bis 6 enthalten.

8. Beschreibung sich abzeichnender Entwicklungen (Verbesserungen, Belastungen), die sich in den folgenden Haushaltsjahren auf den Gemeindehaushalt auswirken können, wobei diese möglichst auch wertmäßig abzugrenzen sind - zudem sind Möglichkeiten zur Abfederung allfälliger negativer Auswirkungen aufzulegen.

Es ist geplant eine Krabbelstube im Kindergarten neu einzurichten. Die Finanzierung soll entweder mit Hilfe von Bundesmittel (eventuell Verlängerung der derzeitigen 15a Vereinbarung) oder im Rahmen der „Gemeindefinanzierung neu“ erfolgen. Da derzeit weder eine Kostenschätzung noch ein Finanzierungskonzept vorliegt, wurde dieses Projekt noch nicht in den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan aufgenommen. In den höheren Personalkosten ist für die Dauer der Einarbeitungsphase des neuen Amtsleiters auch ein vorübergehender Dienstposten (GD 14) vorgesehen (keine Ausweisung

im Dienstpostenplan, da nur kurzfristig). Auch im Bereich Kindergarten ist für den Verbrauch des Resturlaubes der Kindergartenleiterin (Jänner - April) eine Doppelbesetzung veranschlagt. Die Erhöhung des Stundenausmaßes für die neue Kindergartenleiterin wurde im Dienstpostenplan berücksichtigt.

Ab dem Jahr 2023 ist wieder mit einem Rückgang der Personalkosten (v.a. durch Wegfall der Abfertigungszahlungen) zu rechnen.

9. Änderungen im Dienstpostenplan und ihre finanziellen Auswirkungen.

Änderungen gegenüber Dienstpostenplan (Voranschlag 2021) mit Genehmigung v. 17.05.2021 (BHSDGEM-2021-204934/4-TrL) sowie Beschlussfassung vom Nachtragsvoranschlag vom 12.11.2021:

DP bisher	DP neu	Anmerkung	Finanzielle Auswirkung
Kindergarten			
0,45 PE VB KBP	0,88 PE VB KBP	Erhöhung des Stundenausmaßes für die Kindergartenleitung	8.400
			8.400 €/Jahr

Ab 1.1.2022 erhöht sich für eine Kindergärtnerin durch die Übertragung der Kindergartenleitung das Stundenausmaß um 17 Stunden. Mehrkosten fallen für die Dauer des Resturlaubes bis Ende April 2022 an.

10. Weiterführende Informationen

Die Einnahmen der Ertragsanteile stiegen gegenüber dem VA 2021 um 107.400€ an. Demgegenüber erhöhten sich aber die SHV-Umlage und der Krankenanstaltenbeitrag um insgesamt 124.500€. Im Vergleich zum letzten Voranschlag entfiel auch die Rückzahlung des RWV iHv 150.000€.

Die Steuereinnahmen wurden mit insgesamt 1.514.500€ veranschlagt. Dies bedeutet eine Erhöhung um 43.800€ (+3%).

Die Personalkosten erhöhen sich im Jahr 2022 einmalig um rund 129.400€. Gründe hierfür sind Pensionierungen in den Bereichen Amtsleitung, Kindergartenleitung und Bauhof. Diese Ausgabensteigerungen sind v.a. auch auf Abfertigungszahlungen (ca. 74%) zurückzuführen. Ab dem Jahr 2023 ist wieder mit einem deutlichen Rückgang der Personalkosten (ca. 85.000€) zu rechnen.

Die zweckgebundenen Einnahmen wurden wie folgt verwendet:

Einnahmeart	Betrag 2022	Verwendung 2022
Verkehrsflächenbeiträge	20.000	6/612510 - Straßenbauprogramm 2021 - 15.000€ 6/612520 - Radweg Lückenschluss B129 - 5.000€
Aufschließungsbeiträge - Verkehr	5.800	2/612000 - Aktivierung Straßenbau
Aufschließungsbeiträge - Wasser	800	2/850000 - Aktivierung WVA
Aufschließungsbeiträge - Kanal	2.000	2/851000 - Aktivierung Kanal
Kanalanschlussgebühren	70.000	6/851011 - ABA BA 11 - 70.000€
Wasserleitungsanschlussgebühren	60.000	6/850021 - WVA Erweit. Schwendt/Tfk - 35.000€ 6/850009 - WVA BA 09 - 25.000€

Betriebsergebnisse Kanal und Wasserleitung

Abschnitt	Einnahmen	Ausgaben	Saldo
Wasserleitung	283.800	299.400	-15.600 (EH)
Kanal	772.300	611.400	160.900 (FH)

Bei der Berechnung des Betriebsergebnisses für den Kanal wurde das (niedrigere) Ergebnis des Finanzierungshaushaltes verwendet. Der Überschuss wurde einer gesetzlichen Rücklage zugeführt.

11. Erläuterung investiver Einzelmaßnahmen (Vorhaben-Code 1)

- Priorität 1: Straßenbauprogramm Sanierungen 2021 (1-612510)
- Priorität 2: Errichtung Generationenpark (Vorhaben 1-815001)
- Priorität 3: Güterweg Instandsetzung (Vorhaben 1-616100)
- Priorität 4: WW Schmiedmörtel-Denk (Vorhaben 1-612010)
- Priorität 5: Einrichtung Gemeinschaftsraum Betreutes Wohnen (1-429000)
- Priorität 6: MTF FF Laufenbach (Vorhaben 1-163301)
- Priorität 7: Kleinkommunaltraktor (Vorhaben 1-821001)
- Priorität 8: Radweg Lückenschluss B129 - Planungskosten (Vorhaben 1-612520)
- Priorität 9: Leichtathletikanlage (Diskuswurf) (Vorhaben 1-262020)
- Priorität 10: KDO-Fahrzeug FF Taufkirchen (Vorhaben 1-163040)

Die Gemeindeanteile für die Vorhaben „Betreutes Wohnen“, MTF FF Laufenbach und Kleinkommunaltraktor werden durch „Innere Darlehen - Rücklagen Kanal“ abgedeckt (siehe Punkt 1.2). Die Rückzahlung des Inneren Darlehens ist für 2024 vorgesehen.

Beim Bauvorhaben „Generationenpark“ (Priorität 2) ist im Nachweis der Investitionstätigkeit ein Fehlbetrag von 55.000€ ausgewiesen. Es handelt sich dabei um die Gemeindeanteile aus dem operativen Haushalt. Dieser Betrag wurde aber bereits im Rechnungsabschluss 2021 in die investive Gebarung zugeführt und als Überschuss 2021 dargestellt. Daher ist keine weitere Verrechnung erforderlich.

Das Bauvorhaben „Schulzentrum - Beschattung“ weist im Investitionsnachweis einen Überschuss von 5.900€ aus. Es handelt sich dabei um den offenen Landesbeitrag („Direktion Kultur“), der erst im FJ 2022 ausbezahlt wird, aber auch gemäß Finanzierungsplan bereits im Voranschlag 2021 enthalten war. Durch die fehlende Auszahlung im Jahr 2021 ergibt sich daher im Rechnungsabschluss ein Fehlbetrag in gleicher Höhe.

Alle übrigen investiven Vorhaben („1“) sind ausgeglichen dargestellt.

7

Marktgemeinde Taufkirchen/Pram, am 04.02.2022

Paul Freund
Der Bürgermeister



Bürgermeister Freund dankt anschließend Buchhalter Mairhofer für die Ausarbeitung des Budgets und den Vortrag samt Erläuterungen.

Da bereits im Vorbericht alles detailliert angeführt wurde, ist diesem nicht mehr viel hinzuzufügen, so der Vorsitzende. Auch gröbere Abweichungen oder sogenannte Einmaleffekte wie z.B. bei den Personalkosten oder den Einnahmen vom Regionalen Wirtschaftsverband sind sehr gut angeführt. Erstmals in einem Budget enthalten ist auch ein „Inneres Darlehen“, da dies kurzfristig notwendig wurde, mittelfristig jedoch wieder ausgeglichen werden kann.

Durch die Inanspruchnahme dieses „Inneren Darlehens“ können auch entsprechende Investitionen, wie in der Prioritätenreihung dargestellt, getätigt werden.

Bürgermeister Freund verweist auf die interessante Entwicklung der Ertragsanteile, welche gemäß mittelfristigem Finanzplan eine Steigerung aufweist. Bezieht man die Krankenanstaltenbeiträge bzw. die SHV-Umlage mit ein, so muss aber auch hier eine Erhöhung festgestellt werden und es ergibt sich somit leider ein Minusbetrag. Sehr erfreulich hingegen gestaltet sich das Plus bei den Steuereinnahmen inkl. Kommunalsteuer, was einen Ausgleich erst möglich macht. Was noch nicht berücksichtigt wurde, ist die Installation der Krabbelstube. Diesbezüglich liegen jedoch noch keine Zahlen vor und es konnte diese somit auch noch nicht im Budget dargestellt werden. Weiters ist noch nicht ganz klar, ob hier eine Abwicklung im Sinne der sogenannten § 15 a-Vereinbarung möglich ist. Sollte eine Darstellung im Budget notwendig werden, so muss ein entsprechender Nachtragsvoranschlag beschlossen werden, so der Vorsitzende. Ähnlich verhält es sich mit dem im Voranschlag berücksichtigten Kleinkommunaltraktor, bei dem man sich nunmehr dazu entschieden hat, mit einem Ankauf noch zu warten.

GV Waizenauer verweist auf das alljährlich wiederkehrende Szenario. Die zur Verfügung stehenden Zahlen werden sehr gut bzw. bestmöglich aufbereitet und eingearbeitet. Am Ende handelt es sich jedoch immer um eine eher knappe Angelegenheit, trotzdem schaut es für die Marktgemeinde nicht so schlecht aus. Er verweist auf die Erläuterungen des Bürgermeisters und die finanztechnischen Herausforderungen. Die langfristigen Planungen werden immer schwerer, da alles viel kurzlebiger ist und auch relativ schnell Probleme entstehen können, die nicht berücksichtigt wurden. Dennoch kann man abschließend sagen, dass wieder einiges möglich wird, wie aus der Prioritätenreihung hervorgeht. Ideen für Investitionen gibt es seitens des Gremiums genug, wichtig ist jedoch, dass über die Reihung Einigkeit herrscht. Abschließend möchte er noch darauf hinweisen, dass der unter dem Budgetpunkt Kanal dargestellte Überschuss auf den ersten Blick sehr erfreulich erscheint. Bedenkt man aber, dass alle 10 Jahre eine Kamerabefahrung gesetzlich vorgeschrieben wurde und sich diese mit einem Betrag von rund € 400.000,-- zu Buche schlägt, relativiert sich dieser Überschuss schnell. Leider wird uns das Thema Kanal noch länger und intensiver beschäftigen, da das Leitungsnetz sehr lange und teilweise auch schon relativ alt ist. Hier wird man in Zukunft noch mit entsprechenden Kosten rechnen müssen.

Ohne weitere Wortmeldung kommt es über Antrag des Vorsitzenden zur einstimmigen Beschlussfassung des Voranschlages der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram für das Haushaltsjahr 2022.

Punkt 10.: Festlegung der Prioritätenreihung der investiven Einzelvorhaben für den Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan 2022 bis 2026 - Beratung und Beschlussfassung

Eingangs verweist Bürgermeister Freund auf die im vorhergehenden Tagesordnungspunkt bereits besprochene Prioritätenreihung, welche mittels Amtsvortrag nochmals vorgetragen wird.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 11.02.2022 wird für den Haushaltsvoranschlag 2022 eine Prioritätenreihung unter TOP 10. festgelegt.

1. Straßenbauprogramm Sanierungen 2021 (Vorhaben 1-612510)
2. Errichtung Generationenpark (Vorhaben 1-815001)
3. Güterweg Instandsetzung (Vorhaben 1-616100)
4. WW Schmiedmörtel-Denk (Vorhaben 1-612010)
5. Einrichtung Gemeinschaftsraum Betreutes Wohnen (1-429000)
6. MTF Laufenbach (Vorhaben 1-163301)
7. Kleinkommunaltraktor (Vorhaben 1-821001)
8. Radweg Lückenschluss B129 - Planungskosten (Vorhaben 1-612520)
9. Leichtathletikanlage (Diskuswurf) (Vorhaben 1-262020)
10. KDO-Fahrzeug FF Taufkirchen (Vorhaben 1-163040)

Entsprechende Erläuterungen zu den Vorhaben wurden in den Sitzungen des Gemeindevorstandes vom 07.02.2022 sowie in der Gemeinderatssitzung vom 11.02.2022 den Mandataren detailliert zur Kenntnis gebracht. Im Rahmen der Beschlussfassung des Voranschlages und des MEFP wird die Prioritätenreihung in dieser Reihung berücksichtigt.

GV Gahbauer erkundigt sich zur Priorität „8. Lückenschluss des Radweges“, wie dieses Projekt voranschreitet. Seines Wissens nach gab es eine Wasserrechtsverhandlung. Auf Nachfrage beim Amt der Oö. Landesregierung wurde er auf den Straßenmeister verwiesen, letztlich konnte er aber keine zufriedenstellende Auskunft erhalten. Bürgermeister Freund informiert, dass Dienststellenleiter Bauer von der Straßenmeisterei Münzkirchen vor rund zwei Wochen am Gemeindeamt war, aber hinsichtlich des Lückenschlusses auch keine Auskunft erteilen konnte. So wie es scheint, befindet man sich hier noch immer in der Planungsphase. Amtsleiter Bauer wirft ein, dass auch eine Wasserrechtsverhandlung noch nicht stattgefunden hat. GV Lechner verweist darauf, dass bereits eine Rechnung für einen Entwurf eines Entwässerungskonzeptes eingelangt sein müsste. Nähere Informationen sind ihm aber auch nicht bekannt.

Bürgermeister Freund lässt - ohne jedwede Wortmeldung aus dem Gremium - über die vorgetragene Prioritätenreihung abstimmen, wobei die einstimmige Beschlussfassung festgestellt werden kann.

Punkt 11.: Beratung und Beschlussfassung eines Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanes für die Jahre 2022 bis 2026

Wie bereits von GV Waizenauer angesprochen ist ein längerfristiges Planen zwar schwierig, dennoch muss ein mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan erstellt werden, so Bürgermeister Freund.

Gemeindebuchhalter Mairhofer trägt daraufhin über Ersuchen des Vorsitzenden den Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan (MEFP) für die Jahre 2022 - 2026 vor.

Da sich die Niederschrift nur auf den Bericht in der Gemeinderatssitzung bezieht, wird in diesem Zusammenhang auch auf die gegenständliche Sitzungsunterlage „Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan für die Planungsperiode 2022 bis 2026“ verwiesen.

Der Vortragende weist dazu auch auf die beim Tagesordnungspunkt 10. beschlossene Prioritätenreihung hin:

1. Straßenbauprogramm Sanierungen 2021 (Vorhaben 1-612510)
2. Errichtung Generationenpark (Vorhaben 1-815001)
3. Güterweg Instandsetzung (Vorhaben 1-616100)
4. WW Schmiedmörtel-Denk (Vorhaben 1-612010)
5. Einrichtung Gemeinschaftsraum Betreutes Wohnen (1-429000)
6. MTF Laufenbach (Vorhaben 1-163301)
7. Kleinkommunaltraktor (Vorhaben 1-821001)
8. Radweg Lückenschluss B129 - Planungskosten (Vorhaben 1-612520)
9. Leichtathletikanlage (Diskuswurf) (Vorhaben 1-262020)
10. KDO-Fahrzeug FF Taufkirchen (Vorhaben 1-163040)

In seinen weiteren Ausführungen erläutert der Vortragende noch die Zahlen der laufenden Geschäftstätigkeit, des Ergebnis- und Finanzierungshaushaltes sowie die Investitionsvorhaben der kommenden Jahre.

Demnach ist auf Basis der derzeitigen Berechnungsgrundlagen eine Verbesserung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit ab dem Jahr 2023 zu erwarten. Grund hierfür sind die höheren Prognosen für die Ertragsanteile (mehr als 7%). Weiters ist wieder mit rückläufigen Personalkosten durch den Wegfall von Abfertigungszahlungen zu rechnen. Analog zum Ergebnis der Geschäftstätigkeit würden sich auch für den Finanzierungs- und Ergebnishaushalt Verbesserungen ergeben. Die Rückzahlung des „Inneren Darlehens“ ist für 2024 geplant und im Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan entsprechend dargestellt.

Mit dem Hinweis, dass es natürlich große Unsicherheitsfaktoren bei diesen Prognosen gibt, schließt Buchhalter Mairhofer seine Ausführungen.

Der Vorsitzende dankt danach Gemeindebuchhalter Mairhofer für seinen Vortrag und bemerkt, dass zumindest für die Zukunft die Zahlen positiv ausschauen.

Bürgermeister Freund lässt - ohne jedwede Wortmeldung aus dem Gremium - über den Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan für die Jahre 2022 bis 2026 abstimmen, wobei die einstimmige, zustimmende Beschlussfassung festgestellt werden kann.

Punkt 12.: Beratung und Beschlussfassung über die neuerliche Ausschreibung des Dienstpostens des Leiters/der Leiterin des Marktgemeindeamtes Taufkirchen an der Pram (nach Rückzug des bestellten Bewerbers)

Eingangs erwähnt Bürgermeister Freund, dass es ihm lieber gewesen wäre, wenn er auf diesen Tagesordnungspunkt hätte verzichten können. Er erläutert weiters, dass bereits in der letzten Gemeinderatssitzung eine Beschlussfassung über die Bestellung eines geeigneten Nachfolgers des Amtsleiters erfolgt ist. Herr Kindlinger aus Riedau hat jedoch kurz nach der Beschlussfassung eine Absage erteilt. Somit muss der Beschluss über die Bestellung von Herrn Kindlinger aufgehoben werden.

Bürgermeister Freund stellt somit auch formell den Antrag auf Aufhebung des Beschlusses über die Aufnahme des Herrn Mario Kindlinger als Leiter des Marktgemeindeamtes Taufkirchen an der Pram. Hierzu kann die einstimmige, zustimmende Beschlussfassung über die Aufhebung festgestellt werden.

Nunmehr informiert der Vorsitzende, dass man sich im Gemeindevorstand eingehend mit der weiteren Vorgehensweise beschäftigt hat. Einerseits wäre die Nominierung des Nächstgereihten denkbar, andererseits gibt es die Möglichkeit einer Neuausschreibung. Letztlich wurde der Entschluss gefasst eine Neuausschreibung vorzunehmen, wobei hier die Fristen möglichst kurz gehalten werden sollen, sodass einer Beschlussfassung im März nichts entgegenstehen sollte. Inhaltlich ist die neuerliche Ausschreibung identisch mit der ursprünglichen, lediglich die Fristen ändern sind. Die Bewerbungsfrist wird mit 01.03.2022 festgelegt; die Indienststellung soll mit 01.04.2022 erfolgen.

Nach Abschluss dieser Ausführungen lässt der Vorsitzende (ohne Wortmeldungen) über die neuerliche Ausschreibung des Dienstpostens des Leiters/der Leiterin des Marktgemeindeamtes Taufkirchen an der Pram (nach Rückzug des bestellten Bewerbers) abstimmen, wobei dessen einstimmige Beschlussfassung festgestellt werden kann.

Punkt 13.: Beratung und Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrennadel in Gold an die ausgeschiedenen Obleute (Wiener und Hübner) des Seniorenbundes Taufkirchen

Eingangs informiert Bürgermeister Freund über das eingelangte Ansuchen des Seniorenbundes Taufkirchen an der Pram betreffend Ehrung ausgeschiedener Obleute und verliest dies vollinhaltlich.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister

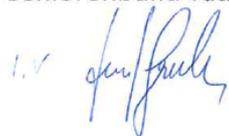
Am 27.1.2022 legt Cäcilia Hübner nach 6 Jahren ihre Funktion als Obfrau des SB Taufkirchen zurück. Ihr Vorgänger war Anton Wiener der 9 Jahre das Amt als SB Obmann ausübte.

Da es in unserer Gemeinde üblich ist, dass Obmänner und Obfrauen der Pensionisten - Organisationen, von der Gemeinde eine Ehrung erhalten, ersuche ich die entsprechenden Gremien, unser Anliegen positiv zu behandeln.

Mit bestem Dank für die Bemühungen verbleiben wir

Der Vorstand des

Seniorenbund Taufkirchen



Danach bemerkt der Vorsitzende, dass aufgrund der Corona-Situation die für 27.02.2022 geplante Neuwahl noch verschoben werden musste und daher Frau Hübner offiziell noch nicht zurücktreten konnte. Nichtsdestotrotz wird ein Rücktritt demnächst bevorstehen. Frau Zäzilia Hübner war 6 Jahre Obfrau des Seniorenbundes; ihr Vorgänger, Herr Anton Wiener übte das Amt des Obmannes 9 Jahre aus. Somit kann man dieses Ansuchen nur positiv behandeln und empfindet er es als gerechtfertigt, jenen Personen eine Ehrung zukommen zu lassen, die solche Führungspositionen bekleidet haben.

GV Scheuringer denkt, dass dies ein adäquates Vorgehen ist und, wie im Antrag erwähnt, auch sämtliche Vorgänger solche Ehrungen erhalten haben. Somit erscheint dies auch hier passend und angebracht.

Ohne weitere Wortmeldung aus dem Gremium wird bei der darauffolgenden Abstimmung die Verleihung der Ehrennadel in Gold an die ausgeschiedenen Obleute (Wiener und Hübner) des Seniorenbundes Taufkirchen einstimmig zum Beschluss erhoben.

Punkt 14.: Allfälliges

Zu Beginn dieses Tagesordnungspunktes möchte Bürgermeister Freund über folgende Punkte berichten:

- Glasfaser
Bürgermeister Freund informiert über den Stand der Dinge zum Thema Glasfaser. Insbesondere verweist er darauf, dass für 2022 ein „Aktionsgebiet“ (Wolfsedt, Schwendt, Feicht, Brunedt sowie Kapelln, Wimm und Igling) zum Ausbau geplant ist. Die Anmeldefrist dazu läuft noch bis Ende Februar. Insgesamt werden 85 Verträge benötigt, wovon derzeit ca. 70 eingelangt sind. Diese Woche fand eine Videokonferenz mit der Firma Infotech statt, an welcher Vizebürgermeisterin Bauer, VB Schreiner und er teilnahmen. Nunmehr soll anhand einer aufliegenden Liste persönlich

Kontakt mit den Anrainern aufgenommen werden, um die notwendige Zahl der Verträge zu erreichen. Der Vorsitzende richtet auch den Appell an das Gremium, offensiv Werbung dafür zu machen. Er verweist abschließend auf die derzeit günstigen Konditionen und ist zuversichtlich, dass die erforderlichen Verträge abgeschlossen werden können und somit einem Ausbau nichts im Weg steht.

- Taufkirchner Pramtaler

Der Vorsitzende teilt mit, dass bei einem Treffen mit dem Bankstellenleiter der Raiffeisenbank Taufkirchen, Herrn Anton Kislinger, im Beisein von Herrn Johann Froschauer und Herrn Hannes Aichinger, darauf hingewiesen wurde, dass die Abrechnung der Taufkirchner Pramtaler bei den Banken laut Bankenrevision einem illegalen Geldverkehr gleich kommt. Da hinter den Talern kein Verein oder keine Organisation steht, hält dies derzeit rechtlich nicht. Bürgermeister Freund möchte diesen Taler keinesfalls einstellen und ist bemüht eine legale Lösung zu finden. Bei der Diskussion mit dem Bankstellenleiter wurde festgestellt, dass diese Transaktionen über ein Konto laufen müssen und hierfür jemand namhaft gemacht werden muss. Es ist folglich die Idee entstanden einen Verein zu gründen, nach dem Vorbild anderer Gemeinden wie z.B. Andorf Aktiv oder Schärddinger AktiWirte. In diesem Verein sollen dann primär die Taufkirchner Pramtaler angesiedelt werden, es besteht aber auch die Möglichkeit bei diesem Verein z.B. den Kirtag oder andere Gewerbeveranstaltungen abzuwickeln. Die Firmen bzw. Unternehmen, welche den Taufkirchner Pramtaler nutzen, wären somit die Vereinsmitglieder. Es ist geplant in einem kleinen Rahmen eine „Kirtagssitzung“ abzuhalten, anschließend diese Idee den Betrieben zu präsentieren und dann alles in rechtlich richtige Bahnen zu lenken. Er bittet das Gremium um Vorschläge, welche jederzeit an ihn herangetragen werden können. Bürgermeister Freund sieht hier jedenfalls mehr Potential als nur den Kirtag und die Pramtaler, auch Gewerbezeitungen, Aktionen oder Aussendungen wären in diesem Rahmen möglich. Hier sind der Kreativität keine Grenzen gesetzt, so der Vorsitzende abschließend.

GV Hufnagl erkundigt sich, ob die Errichtung einer „Würstelbude“ im Betriebsbaugebiet noch im Gespräch ist. Laut Bürgermeister Freund gibt es Kontakt mit dem potentiellen Betreiber. Soweit er informiert ist, laufen derzeit die Grundverhandlungen bzw. steht die Abwicklung beim Notar bevor.

In Wimm (im Bereich Dirnberger) ist ein neuer Verteilerkasten errichtet worden. GV Gahbauer erkundigt sich, ob diesbezüglich die Gemeinde involviert ist. Bürgermeister Freund verweist darauf, dass dieser von der Energie AG errichtet wurde und der Gemeinde keine Details bekannt sind.

GR Romana Schauer nimmt Bezug auf die neue Straße durch das Betriebsbaugebiet Laufenbach, welche doch sehr lang und gerade verläuft, ob es hier eine Geschwindigkeitsbeschränkung gibt. Der Vorsitzende verneint dies und teilt auf weiteres Nachfragen mit, dass dies jedoch geändert werden soll. Er informiert, dass bei der ersten Bereisung mit der Bezirkshauptmannschaft lediglich die Verkehrszeichen wie z.B. Vorrang geben- oder Stop-Tafeln besichtigt und festgelegt wurden. Da in naher Zukunft noch einige Firmenausfahrten entstehen werden, wird man hier neuerlich evaluieren müssen und entsprechende Schritte gemeinsam mit der Bezirkshauptmannschaft setzen.

GV Waizenauer nimmt auf die Ausführungen zum Taufkirchner Pramtaler Bezug. Er interessiert sich für das zahlenmäßige Aufkommen dieses Talers. Der Vorsitzende kann dazu leider keine Auskunft geben, da sich die zuständige Sachbearbeiterin derzeit im Krankenstand befindet. Laut Herrn Aichinger sollen ca. 5.000 Stück im Umlauf sein. Laut Bürgermeister Freund dürfte vor Weihnachten eine fünfstellige Summe ausgegeben worden sein. Er kann sich aber auf keinen genauen Betrag festlegen.

GV Waizenauer möchte in diesem Rahmen noch zum Thema Generationenpark informieren. Im Jänner ist nicht viel passiert, da hier die zuständige Planungsfirma Betriebsurlaub hatte. Die Ausschreibungen aller Gewerke wurden letztes Jahr noch versandt, Anfang Februar fand dann die Anbotseröffnung statt. Die Angebote befinden sich im budgetären Rahmen. Alle möglichen Optionen wurden dabei angeboten, diese werden aber nicht zur Gänze gezogen. Nunmehr werden die Angebote geprüft und das Ergebnis wird in den nächsten Tagen am Gemeindeamt einlangen. Der „Familienausschuss“ wird sich somit zeitnah mit dieser Angelegenheit auseinandersetzen.

Weiters spricht GV Waizenauer das Thema Schaukästen entlang der B129 an. Diese Schaukästen werden immer desolater und es ist ein vernünftiges Öffnen und Schließen fast nicht mehr möglich. Er fragt, ob es hierzu zwischenzeitlich Lösungen gibt. Diesbezüglich verweist der Vorsitzende darauf, dass vor längerem diese Renovierung auch im Budget berücksichtigt gewesen war. Letztlich wurde festgestellt, dass hierbei höhere Kosten entstehen würden. Bürgermeister Freund schwebt eine Neugestaltung des Gemeindeplatzes vor, da auch hier Renovierungsbedarf besteht. Im Zuge dessen wäre auch der Standort der Schaukästen zu hinterfragen. An GV Lechner gerichtet meint er, dass dieses Thema auch im Bau- und Straßenausschuss diskutiert werden soll. Hier gibt es mehrere Möglichkeiten, welche jedoch immer in einer kostspieligen Lösung enden, da auch diverse Renovierungsarbeiten an der Mauer fällig wären. GV Waizenauer nimmt diesen Gedanken zur Kenntnis, wobei Bürgermeister Freund jedenfalls darauf verweist, dass es sich dabei eher um ein längerfristiges Projekt handelt. Er teilt auch mit, dass die Rückwände der Schaukästen vom Bauhof erneuert wurden, was jedoch nichts daran ändert, dass die Türen dort und da zwicken. Bevor hier in eine Renovierung investiert wird, ist jedenfalls eine Neubewertung der aktuellen Situation angedacht.

GV Gahbauer richtet sich an GV Lechner, als Obmann des Bau- und Straßenausschusses, und bemerkt, dass bei der letzten Ausschusssitzung viele Punkte besprochen wurden. Diese gehören durchgegangen und er würde daher um eine zeitnahe Sitzung bitten, damit alles abgearbeitet werden bzw. die notwendigen Anträge an den Gemeinderat gestellt werden können. Dies wird von GV Lechner zur Kenntnis genommen.

GV Waizenauer greift den von der Tagesordnung genommenen Punkt „Ersatzbeschaffung eines Klein-Kommunaltraktors“ auf. Er bedankt sich für die guten und offenen Gespräche, die zu diesem nicht ganz leichten Schritt geführt haben. Am Ende traf man die ausschlaggebende, einstimmige Entscheidung, hier noch abzuwarten und eine gesamtheitliche Lösung zu verfolgen. Diese Entscheidung ist nicht selbstverständlich, es war jedoch ein gemeinsames Vorgehen und er bedankt sich abschließend bei allen, die hier konstruktiv mitgearbeitet haben.

Auch GV Halas bedankt sich für die fraktionsübergreifende Zusammenarbeit. Dies ist eine sehr schöne und wichtige Entwicklung, die unbedingt beibehalten bleiben soll, denn nur so können sehr gute Lösungen zustande kommen.

Bürgermeister Freund schließt sich diesen Worten an. Man hat sich die Entscheidung nicht leicht gemacht, wobei der Grundsatzbeschluss noch steht. Er bedankt sich bei allen, die sich hier eingebracht haben und die Kontakte mit den Firmen wahrgenommen haben. Das Thema ist noch nicht ganz vom Tisch, muss aber noch genauer beleuchtet und weiterverfolgt werden. Nunmehr besteht die Hoffnung, dass neben den aktuellen Reparaturkosten keine größeren Aufwendungen mehr anfallen. Da niemand zu 100 % von einer Ersatzbeschaffung überzeugt war, erscheint die nunmehr gesetzte Handlung richtig.

Abschließend schlägt Bürgermeister Freund vor, das alljährlich im Dezember stattfindende Abschlussessen, welches pandemiebedingt nicht stattfinden konnte, nach der Gemeinderatssitzung im März nachzuholen. GV Waizenauer plädiert dafür, dies nur dann nachzuholen, wenn 3-G gilt, damit niemand ausgeschlossen werden muss, was so zur Kenntnis genommen wird. Letztlich muss man sowieso die dann geltenden Bestimmungen beachten.

Da die Tagesordnung erschöpft ist und sich niemand mehr zu Wort meldet, schließt Bürgermeister Freund um 20.30 Uhr die Sitzung.

Der Schriftführer:



Der Bürgermeister:

